

Satzung

des Eigenbetriebes
„Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.), der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) i.V.m. § 6a Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 18.09.2017 folgende Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes sind die sich aus dem § 6 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 6 b Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 Ziff. 2 mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 a des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) ergebenden Aufgaben im Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 2

Rechtsform, Name, Träger und Sitz

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel führt den Betrieb als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) mit dem Namen „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“. Er ist Träger gemäß § 6a Abs. 2 SGB II.
- (2) Der Hauptsitz des Eigenbetriebes ist in Klötze. Es werden Außenstellen in Salzwedel und Gardelegen geführt.

§ 3

Vermögen

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Altmarkkreises Salzwedel zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der Haushaltswirtschaft zu berücksichtigen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 4 Stammkapital

Für den Eigenbetrieb wird in Anwendung von § 12 Abs. 2 Satz 2 EigBG kein Stammkapital gebildet.

§ 5 Dauer des Betriebes

Der Eigenbetrieb wird beginnend ab dem 01.04.2011 bis zur Beendigung der Aufgabenwahrnehmung oder seiner Auflösung geführt. Die Leistungserbringung gemäß § 1 erfolgt jedoch erst ab dem 01.01.2012.

§ 6 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Er vertritt den Altmarkkreis Salzwedel in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit im EigBG, im KVG LSA oder auf Grund dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Er trägt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes.
- (3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung entscheidet der Betriebsleiter insbesondere über:
 1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA mit einem Wertumfang unter 25.000,00 EUR,
 2. Verträge im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA mit einem Wertumfang unter 5.000,00 EUR, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA mit einem Wertumfang unter 15.000,00 EUR,

4. den Abschluss von Verträgen sowie die Vergabe von Aufträgen zur Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms im Rahmen der zweckgebundenen Bundesmittel,
 5. den Abschluss von Verträgen, soweit diese nicht unter § 7 Abs. 3 Ziff. 4. fallen, deren Wert im Einzelfall unter 25.000,00 EUR liegt,
 6. alle Vergaben von Aufträgen nach VOB, VOL, VOF und HOAI, soweit diese nicht unter § 7 Abs. 3 Ziff. 4. fallen, bis zu einem Auftragswert von unter 25.000,00 EUR,
 7. die Entscheidung über Stundungsanträge bis einschließlich 30.000,00 EUR sowie über die Niederschlagung von Forderungen mit einem Wertumfang unter 15.000,00 EUR,
 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen über einen Vermögenswert bis einschließlich 50.000,00 EUR,
 9. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bis einschließlich 100.000,00 EUR.
- (4) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD.
 - (5) Der Betriebsleiter führt die Fach- und Dienstaufsicht im Eigenbetrieb. Personalentscheidungen des Landrates sind im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter vorzunehmen.
 - (6) Der Betriebsleiter hat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Betriebsausschusses vorzubereiten. Er vollzieht die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Kreistages. Dem Betriebsleiter kann durch den Landrat ein Recht zum Vortrag im Kreistag eingeräumt werden.
 - (7) Der Betriebsleiter hat dem Landrat den Haushaltsplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht rechtzeitig zuzuleiten.
 - (8) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Landrat als Vorsitzenden des Betriebsausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Landrat unverzüglich zu verständigen.

Die genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

§ 8 Betriebsausschuss

- (1) Der Kreistag bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss als beschließenden Ausschuss. Er besteht aus:
 - a) dem Landrat oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigten Vorsitzenden des Betriebsausschusses;
 - b) fünf nach Maßgabe des § 47 KVG LSA zu bestimmenden Mitgliedern des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel;
 - c) einem beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten, welcher von der Personalvertretung vorgeschlagen und vom Kreistag bestellt wird.
- (2) Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Betriebsleiter ist zur Abgabe von Berichten und Beschlussvorlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet. Er informiert den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten.

§ 9 Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Dem Betriebsausschuss obliegt
 1. die Vorgabe von Richtlinien zur Führung des Eigenbetriebs
 2. die Überwachung der Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung.
- (2) Soweit nicht entsprechend dem KVG LSA und dem EigBG, nach § 10 der Kreistag oder nach § 7 die Betriebsleitung zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.

Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA mit einem Wertumfang von 25.000,00 EUR bis einschließlich 50.000,00 EUR,
2. Verträge im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA mit einem Wertumfang von 5.000,00 EUR bis einschließlich 12.500,00 EUR, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,

3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von 15.000,00 EUR bis einschließlich 25.000,00 EUR,
4. den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA,
5. den Vorschlag zur Bestellung des Betriebsleiters,
6. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter,
7. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL, VOF und HOAI mit einem Wertumfang von 25.000,00 EUR bis einschließlich 500.000,00 EUR,
8. die Entscheidung über Stundungsanträge von mehr als 30.000,00 EUR sowie über die Niederschlagung von Forderungen mit einem Wertumfang von 15.000,00 EUR bis einschließlich 25.000,00 EUR,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen über einen Vermögenswert von über 50.000,00 EUR bis einschließlich 250.000,00 EUR,
10. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen über 100.000,00 EUR bis einschließlich 250.000,00 EUR,
11. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Die genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

§ 10 Zuständigkeiten des Kreistages

- (1) Die Zuständigkeiten des Kreistages ergeben aus § 45 Abs. 2 KVG LSA, § 10 EigBG und § 9 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung. Der Kreistag kann insbesondere folgende Aufgaben nicht übertragen:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Eigenbetriebssatzung sowie auch seiner Haushaltssatzung,
 2. die Bildung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses,
 3. die Bestellung des Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat,

4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung.
- (2) Der Kreistag entscheidet über:
1. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL, VOF und HOAI mit einem Wertumfang über 500.000,00 EUR.
 2. die Niederschlagung von Forderungen mit einem Wertumfang über 25.000,00 EUR.
 3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Vermögenswert von über 250.000,00 EUR.
 4. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen über 250.000,00 EUR.

§ 11 Landrat

Der Landrat hat das Widerspruchsrecht gegenüber Beschlüssen des Betriebsausschusses gemäß § 8 Absatz 4 EigBG.

§ 12 Beauftragung von Dienststellen des Altmarkkreises Salzwedel

Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Landrates Fachämter des Altmarkkreises Salzwedel gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Dazu ist der Abschluss von Vereinbarungen erforderlich.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Altmarkkreises Salzwedel, das dem Kalenderjahr entspricht.

§ 14 Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen, Prüfung

- (1) Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises erfasst und nachgewiesen.

- (2) Für den Eigenbetrieb wird ein Haushaltsplan erstellt, der vom Kreistag zu beschließen ist. Er besteht aus dem Gesamtergebnisplan, dem Gesamtfinanzplan, den jeweiligen Teilplänen, dem Investitionsplan und dem Stellenplan.
- (3) Der Eigenbetrieb hat seiner Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und seine Haushaltsplanung darauf auszurichten. Als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung ist ein Investitionsplan aufzustellen.
- (4) Der Eigenbetrieb führt sein Rechnungswesen nach den Bestimmungen über die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16.12.2015.
- (5) Der Eigenbetrieb hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel ist unbeschadet des § 9 Abs. 2 Ziff. 4 dieser Satzung die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle gemäß § 142 KVG LSA und des § 19 Abs. 3 EigBG.

§ 15

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung Doppik vom 30.03.2006 (GVBl. LSA S. 218), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt ein vom Landrat bestellter Kassenaufsichtsbeamter.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ vom 30.09.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Salzwedel, den 19.09.2017

gez. Ziche
Landrat

Siegel